

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die Kleinste Seite 10 Pf.

Abonnement

vierteljährlich 1 R. 20 Pf. (incl. Bringerlohn) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

28. Jahrgang.

Donnerstag, den 28. April

1881.

Nr. 50.

Verordnung, die Revision der Wahllisten für die Landtagswahlen betreffend.

Mit Rücksicht auf die im Laufe dieses Jahres vorzunehmenden Ergänzungswahlen für den Landtag werden alle nach § 23 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1369) mit Führung der Listen der Stimmberechtigten beauftragten Organe hierdurch besonders darauf hingewiesen, daß diese Listen im Monat Juni laufenden Jahres einer Revision zu unterwerfen sind und sofort am Anfange des genannten Monats die im § 11 der Ausführungsverordnung zu dem gedachten Wahlgesetze vom 4. December 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1378) vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen ist.

Da übrigens die Wahlen selbst diesmal zeitiger, als gewöhnlich vorzunehmen sein werden, so ist die Revision der Listen, wie hierdurch verordnet wird, so zu beschleunigen, daß sie

bis zum 12. Juni laufenden Jahres

vollendet ist. Es sind daher die zu diesem Zwecke erforderlichen Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen.

Hierbei wird zugleich auf die Bestimmungen unter I 1, 2 und 3 des Gesetzes, einige durch die Reform der directen Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betreffend, vom 2. August 1878 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 211) Bezug genommen.

Auch werden alle Obrigkeiten auf die Vorschrift in § 9 der angezogenen Aus-

führungsverordnung vom 4. December 1868, nach welcher sie von allen ihnen bekannt gewordenen Fällen einer Entziehung der Stimmberechtigung den mit Führung der Wahllisten beauftragten Organen Nachricht zu geben haben, hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Dresden, am 21. April 1881.

Ministerium des Innern.
v. Rottitz-Wallwitz.

Vauelig.

Aufforderung

an Einkommensteuerpflichtige, denen eine Mittheilung des Einschätzungsergebnisses nicht zugegangen ist.

In Gemäßheit der in § 46 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 enthaltenen Bestimmung werden alle Personen, welche an hiesigem Orte ihre Beitragspflicht zu erfüllen haben, denen aber die in Gemäßheit der erwähnten Bestimmung erlassene Aufzeichnung nicht hat behändigt werden können, hiermit aufgefordert, wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses sich bei der hiesigen Stadtsteuer-Einnahme zu melden.

Johanngeorgenstadt, den 26. April 1881.

Der Stadtrath.
Bohmann.

Ein drohender Rechtsverlust.

Mit dem 1. October d. J. tritt ein Rechtsfall in Kraft, der den Ehefrauen ihr seitveriges Pfandrecht am Vermögen des Ehemannes entzieht, insofern sie dasselbe nicht noch vor dem 1. October d. J. gerichtlich eintragen lassen. Bei der hohen Wichtigkeit des bedrohten Rechts und dem Umstand, daß der drohende Verlust in den betheiligten Kreisen anscheinend gar nicht bekannt ist, erscheint es zeitgemäß, die öffentliche Aufmerksamkeit auf diese Angelegenheit zu richten.

In den Ländern des gemeinen Rechts stand seither der Ehefrau wegen ihrer Mitgift und ihres sonstigen in die Ehe eingebrachten Vermögens ein Pfandrecht am gesammten Vermögen des Mannes zu, das bezüglich der Mitgift sogar ein vor andern Pfandrechten bevorzugtes war. Es war dieser Rechtsfall auch so allgemein bekannt, daß wohl allen Vätern, die ihren Töchtern Vermögen in die Ehe mitgaben, und den Ehefrauen selbst dieser Rechtsfall als ein Rothband für den Fall, daß der Ehemann in Vermögensverfall gerathen sollte, galt. Und in wie zahlreichen Fällen des Konkurses ist die Existenz einer Familie dadurch erhalten worden, daß wenigstens die Ehefrau das Ihrige auf Grund des gedachten Rechtsfalls rettete oder die Gläubiger dem Ehemanne einen billigen Accord gewährten, weil im Konkursfall die Ehefrau des Schuldners die Hauptmasse vorweg bekommen haben würde.

Die Reichsgesetzgebung aber, welche am 1. October 1879 in Kraft getreten ist, hat dieses Pfandrecht der Ehefrauen abgeschafft, (im § 13 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung und § 23 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung) zur Schonung bereits erworbener Rechte gestattet, daß die Landesgesetzgebung denjenigen Ehefrauen, deren Forderungen vor dem 1. October entstanden waren, ein dem seitverigen Pfandrecht in den Wirkungen gleiches Vorrecht gewähre. Von dieser Gestattung hat die sächsische Gesetzgebung Gebrauch gemacht, indem sie dieses Vorrecht in dem Ausführungsgesetz zur Reichskonkursordnung einführt. Dasselbe wird indessen nur denjenigen Ehefrauen gewährt, welche es vor dem 1. October 1881 gerichtlich (bei dem Amtsgerichte ihres Ehemannes) anmelden und in das Vorrechtsregister eintragen lassen.

Der gute Zweck, welchen die Gesetzgebung mit Einführung dieses Vorrechts verfolgt, wird dadurch, daß die fragliche Bestimmung im Publikum anscheinend unbekannt geblieben ist, auf's höchste gefährdet.

Oder wie anders, als aus dieser Unkenntnis, sollte es zu erklären sein, daß z. B. die Vorrechtsregister der königlichen Amtsgerichte bis jetzt nur so wenig Einträge enthalten? Sollten nicht Hunderte von Ehefrauen in der Lage sein, ihren Männern erhebliches Vermögen in die Ehe gebracht zu haben, dessen seitverige Sicherung preisgegeben sie nicht die Absicht haben? Denn ein solches Preisgeben, ein Wegwerfen eines werthvollen

wohlerworbenen Rechts vollzieht diejenige Ehefrau, welche ihr Vorrecht nicht noch vor dem 1. October d. J. eintragen läßt. Möge sich doch jede Ehefrau, die erhebliches Vermögen in die Ehe gebracht hat, reichlich überlegen, ob sie zumal bei den heutigen Zeitläuften der Zukunft so unbedingt vertrauen darf, daß sie auf ihr Vorrecht verzichtet.

Vor allem aber erscheint es erforderlich, daß womöglich jede Ehefrau zeitig in die Lage gesetzt wird, die Sache zu überlegen und ihren Entschluß zu fassen. Hierzu muß in erster Linie die Presse helfen; vielleicht erscheint es aber auch angemessen, daß seitens der Behörden entsprechende Aufforderungen an das Publikum ergehen. Von der zweijährigen Frist, welche der Gesetzgeber gewährt hat, sind schon 1 1/2 Jahre fast unbenutzt verfließen, und von den noch verbleibenden 6 Monaten werden 2 Monate durch die Gerichtsferien ausgefüllt. Es ist deshalb sowohl im Interesse des Publikums als des Gerichtspersonals wünschenswerth, daß diejenigen Ehefrauen, welche ihr Vorrecht eintragen lassen wollen, nicht bis zum äußersten Termin damit warten. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen zum Vorrechtsregister den Betheiligten fast gar keine Kosten verursachen, indem dafür keinerlei Stempel oder Gebühren, sondern nur die etwaigen baaren Auslagen erhoben werden.

Tagesgeschichte.

In Braunschweig hat Stadt und Land am 25. April das 50jährige Regentenjubiläum des Herzogs Wilhelm mit großem Glanze gefeiert. Der Herzog ist selten persönlich an die Oeffentlichkeit getreten, er blieb unverheiratet und lebte von jeher sehr einsam in seiner Residenz und auf seinen Jagdschlössern im Harz und in Oels in Schlesien, aber das Land besand sich unter ihm wohl und gedieh zu gutem Wohlstande. Die ihm zum Jubiläum angebotene Würde eines Großherzogs scheint er nicht angenommen zu haben. Was sollte dem Letzten eines uralten stolzen und berühmten Fürstengeschlechtes der neue Titel? Er hat vielleicht gedacht wie jener Thüringische Reichsfürst; als ihm bei der letzten Kaiserwahl in Frankfurt die Grafenwürde angeboten wurde, lehnte er sie mit den Worten ab: Der alte Reichsfürst ist mir lieber als der junge Grafentitel.

Die angemeldeten Fürstlichkeiten, darunter König Albert von Sachsen, die Botschafter, Gesandten und außerordentlichen Gesandten waren sämmtlich im Laufe des Sonntags eingetroffen. Aber auch eine große Anzahl Fremder hatte sich eingefunden, so daß es schwer fiel, ein Unterkommen zu erlangen. Am Sonntag Abend gegen 9 Uhr begannen die Festlichkeiten unter ungeheurem Menschenandrang mit Popenstreich und Fackelzug des Landwehrvereins, hieran schloß sich ein Zug von mehreren tausend Menschen an, welche Lampionstrugen. Der Anblick soll großartig gewesen sein, hierbei bedarf es wohl kaum der Erwähnung, daß die Stadt

selbst auf das Reichste und theilweise Geschmackvollste verzieren war. Am Montag, dem eigentlichen Festtag wurden früh 6 Uhr unter dem Abfeuern von 101 Kanonenschüssen sämmtliche Glocken geläutet, worauf um 7 Uhr unter Leitung des Kapellmeisters Abt von 700 Sängern vor dem Residenzschloß eine Morgenmusik dargebracht wurde. Nachdem diese beendet, begann unter dem wiederholten Geläute der Glocken die Auffahrt des Herzogs mit den Gästen zum Gottesdienst. Während dessen füllte sich das reich mit Teppichen und Blattpflanzen im Innern gezeigte Schloß mit den zur Cour bestimmten Deputationen und den Mitgliedern der Landesvertretung, die dann auch sogleich nach der Rückkehr des Herzogs aus der Kirche ihre Glückwünsche darbrachten. Die Anrede hielt der Präsident des Landtages, Herr von Feldheim. Der Herzog dankte in kurzen und herzlichen Worten für die dargebrachten Wünsche und empfing darauf noch in Defilécour die Beamten des Landes, wobei er für jeden Vorübergehenden einen freundlichen Gruß hatte. Unmittelbar hierauf erfolgte die Umfahrt durch die Stadt in sechsspänniger Salaequipage unter dem Glockenläuten und betäubenden Hochrufen der Bevölkerung. Ueberall hatten die Gewerke mit ihren Fahnen und Zeichen Spalier gebildet, dahinter standen die Zuschauer Kopf an Kopf; alle Fenster, auch die Dächer waren besetzt. Sobald der Herzog mit seinem Zug eine Corporation passirt hatte, schwenkte dieselbe ab und schloß sich dem Zug an. Der nach 1 1/2 Stunden wieder das Schloß erreichte. Nachdem der Herzog sodann noch auf dem Schloßplatz die Parade abgehalten, begab er sich mit seinen Gästen wieder in die Residenz, wo um 4 Uhr das große Galadiner stattfand.

Wieder hat der Tod einen der verdienstlichsten und populärsten Heerführer aus dem letzten deutsch-französischen Kriege dahingerafft. General von der Lann, welcher vor einigen Tagen zur Kur nach Meran gereist war, ist am 26. d. früh um 6 Uhr daselbst gestorben. — Freiherr Ludwig Samson von und zu der Lann-Rathsamhausen war am 18. Juni 1815, am Tage der Schlacht von Belle-Alliance, in Darmstadt geboren, hat also ein Alter von beinahe 66 Jahren erreicht. Im Jahre 1833 trat er, 18 Jahre alt, als Lieutenant in die Bayerische Armee ein, der er bis zu seinem Tode angehört hat. Sein Name wurde in Deutschland zuerst mit großer Begeisterung genannt, als er im Jahre 1848 bei dem Ausbruch des Krieges in Schleswig-Holstein das dortige Freischaaarenwesen gegen die Dänen organisirte und mit diesen Freischaaaren nicht unbedeutende militärische Erfolge erzielte. 1850 war er Generalstabschef der schleswig-holsteinischen Armee, 1866 beim Ausbruch des deutschen Krieges wurde er ebenfalls als Generalstabschef dem Prinzen Karl von Bayern, dem Oberbefehlshaber der süddeutschen Bundesstruppen, zugetheilt. Die Scharten, welche sein militärischer Ruhm damals in den Kämpfen gegen die Preußen erlitt, hat er 1870 und 1871 in den Schlachten bei Wörth, Beaumont und Sedan als Commandeur des bayerischen